

2427 024

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 155/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Joseph A [REDACTED],
[REDACTED], rue S [REDACTED], P [REDACTED]/Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. November 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

Erwerbsfähigkeit nicht mehr beeinträchtigte, habe sich inzwischen wieder verschlimmert, stellt das Berufungsgericht auf Grund vom Landgericht eingeholter Gutachten fest: Dieser Zustand hat sich seit dem Erstbescheid nicht verändert. Jetzt bestimmt eine Zerquetschung des Lendenwirbels L 1 das Bild. Sie hat mit dem anerkannten Verfolgungsleiden keinerlei Zusammenhang und kann insbesondere nicht als eine Folge der Hüftgelenktuberkulose angesehen werden.

Diese tatrichterliche Beurteilung wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Die Verfahrensarügen der Beschwerde können nicht zur Zulassung der Revision führen (vgl. BGH RmW 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 27, 431). Im Übrigen hätten Mängel der vom Landgericht eingeholten Gutachten schon in der nächsten mündlichen Verhandlung gerügt werden müssen (§ 209 Abs. 1 BEG, §§ 295, 530, 558 ZPO).

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

